

Update Beschäftigungsbonus: 2. Abrechnung

Unternehmen, die ab dem 1. Juli 2017 bis zum 31.01.2018 zusätzliche Arbeitsplätze geschaffen haben, hatten die Möglichkeit, einen Zuschuss zu den Lohnnebenkosten über die Dauer von bis zu drei Jahren und in Höhe von 50% zu erhalten.

Die **Abrechnung** des Beschäftigungsbonus erfolgt ein Jahr im Nachhinein und kann ausschließlich online über den aws Fördermanager innerhalb von **3 Monaten** ab Abrechnungsstichtag (2. Abrechnung = 2 Jahre nach dem Tag der Anmeldung bei der Sozialversicherung des ersten förderfähigen Mitarbeiters) vorgenommen werden. Zur Abrechnung gelangen Sie über die Übersicht im aws Fördermanager mit einem Klick bei Ihrem Antrag auf „Bearbeiten“ – „Abrechnen“. Die jeweiligen Abrechnungszeiträume und Fristen sind im Vertrag unter Punkt 3. Auszahlung der Förderung bzw. online im Fördermanager unter Abrechnungen ersichtlich.

Für die Abrechnung wird eine **Bestätigung des Steuerberaters bzw. Wirtschaftsprüfers** benötigt. Die Bestätigungen des Steuerberaters bzw. Wirtschaftsprüfers sind ausschließlich auf Unternehmensebene zu erbringen und beschränken sich auf die vom Unternehmen anzuführenden Ergänzungen zu den Beschäftigtenständen (=karenzierte Arbeitsverhältnisse inkl. Mutterschutz, Papamonat, Langzeitkrankenstand sofern Sozialversicherungspflicht entfällt (d.h. bei Entgelt unter 50 %), unbezahlter Urlaub (länger als einen Monat) und Präsenz- und Zivildienst). Die Grunddaten zu den Beschäftigtenständen werden vom Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger erhoben.

Es empfiehlt sich, für die Abrechnung u.a. folgende Unterlagen bereit zu halten: Bestätigung über den Besuch einer gesetzlich geregelten Ausbildung, Bestätigung der Arbeitslosigkeit inkl. Aufenthaltstitel, Lohn- und Gehaltskonten etc.

Ausbezahlt wird der Beschäftigungsbonus nur, wenn zum Abrechnungsstichtag ein **Beschäftigtenzuwachs** von zumindest einem Kopf im Vergleich zum Vorjahr besteht. Falls es zu einem Beschäftigungszuwachs von mindestens einem Kopf gekommen ist, jedoch mehr Mitarbeiter für den Beschäftigungsbonus gemeldet wurden, kommt es zu einer aliquoten Auszahlung. Falls der Referenzwert im zweiten Jahr mit zumindest einem Kopf überschritten wird, kann die Abrechnung für das zweite Förderungsjahr vorgenommen werden (auch wenn im ersten Jahr keine Abrechnung bzw. Auszahlung erfolgte).

Die Nachmeldung eines **Ersatzmitarbeiters** ist nach wie vor möglich. Bitte beachten Sie, dass Ersatzarbeitskräfte bis spätestens 14 Tage vor Ende des Abrechnungszeitraums über den aws Fördermanager gemeldet werden müssen, damit Sie bei Abrechnung der Förderung berücksichtigt werden können. Ist der Ersatzmitarbeiter zum Abrechnungsstichtag noch keine 4 Monate im Betrieb, gelangt der komplette Zuschuss für dieses Arbeitsverhältnis im Folgejahr zur Auszahlung.

TIPP: Kontrollieren Sie, ob alle Mitarbeiter, die Sie gemeldet haben, und die Ihrer Meinung nach die Kriterien für die Förderfähigkeit erfüllen, auch im Vertrag aufscheinen, und ob die im Vertrag angeführte maximale Zuschusshöhe Ihren Erwartungen entspricht.

Wir stehen Ihnen bei Rückfragen bzw. bei der Abrechnung gerne unterstützend zur Verfügung.



Für den Inhalt verantwortlich:
Mag. Andreas Maier

Für weitere Fragen wenden Sie sich bitte direkt an unsere Crowe SOT Mitarbeiter

Crowe SOT GmbH
Wirtschaftsprüfungs- und
Steuerberatungsgesellschaft
Sternneckstraße 82
9020 Klagenfurt

0463/56411
klagenfurt@crowe-sot.at

Crowe SOT advisory, audit & tax
GmbH Wirtschaftsprüfungs- und
Steuerberatungsgesellschaft
Schottengasse 10
1060 Wien

01/5953650
vienna@crowe-sot.at



www.crowe-sot.at

Die Inhalte in diesem Newsletter stellen lediglich eine allgemeine Information dar und ersetzen nicht individuelle Beratung im Einzelfall. Die Crowe SOT übernimmt keine Haftung für Schäden, welcher Art immer, aufgrund der Verwendung der hier angebotenen Informationen. Crowe SOT übernimmt insbesondere keine Haftung für die Richtigkeit und Vollständigkeit des Inhalts der Newsletter.